



SATZUNG

des
Sportverein 1926
Weidenstetten e.V.

Stand April 2018

Inhaltsverzeichnis der Satzung des Sportverein 1926 Weidenstetten e.V.

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| § 1 Name, Sitz, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 2 Geschäftsjahr | 3 |
| § 3 Vereinsämter | 3 |
| § 4 Dachorganisationen..... | 3 |
| § 5 Mitglieder | 4 |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 7 Aufnahmefolgen | 4 |
| § 8 Rechte der Mitglieder | 4 |
| § 9 Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 10 Beitrag | 5 |
| § 11 Austritt..... | 5 |
| § 12 Ausschluss | 6 |
| § 13 Ehrungen | 6 |
| § 14 Vereinsorgane | 7 |
| § 15 Vorstand | 7 |
| § 16 Vereinsausschuß..... | 8 |
| § 17 Abteilungsleiter | 8 |
| § 18 Vereinsjugend..... | 8 |
| § 19 Ordentliche Mitgliederversammlung..... | 8 |
| § 20 Inhalt der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung..... | 9 |
| § 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 9 |
| § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung..... | 10 |
| § 23 Kassenprüfer | 10 |
| § 24 Einsetzung von Fachausschüssen..... | 10 |
| § 25 Haftung | 11 |
| § 26 Auflösung des Vereins..... | 11 |
| § 27 Inkrafttreten der Satzung..... | 11 |

Satzung

des „Sportverein 1926 Weidenstetten e. V.“

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein 1926 Weidenstetten e. V. mit Sitz in Weidenstetten, Am Jungfernbühl, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, sowie kulturelle Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weidenstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
Er unterstellt sich auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder dem WLSB und dessen Verbänden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Jungdliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung zum Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck Schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft
2. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnung (z. B. Abteilungsordnung) zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben im Gegensatz zu den jugendlichen Mitgliedern das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweck-Bestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielanlagen. Die Platz- und Spielordnung sind einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.(§ 10)

§ 10 Beitrag

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Tennisabteilung setzt die Abteilungsbeiträge selbst fest.
3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
4. Wehrpflichtige sowie Mitglieder, die statt dessen Ersatzdienst leisten, sind auf Antrag im Jahr der Einberufung bzw. des Dienstantritts oder wahlweise im folgenden Jahr vom Jahresbeitrag befreit.
5. Mitglieder, die zu 50 v. H. erwerbsgemindert sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung von 50 %.

§ 11 Austritt

1. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres wirksam.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Vom Verein Ausgeliehene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2 Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins und der Dachorganisation (§ 4).
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 4. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, so steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) Die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) Die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) Die SVW Ehrennadel für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft. Ab dieser Ehrung ist das Mitglied auf schriftlichen Antrag beitragsfrei.
 - d) Die Ehrenmitgliedschaft kann ausgesprochen werden, bei Besitz der SVW Ehrennadel und mindestens 15 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein.
 - e) Für herausragende Leistungen im sportlichen Bereich können weitere Ehrungen verliehen werden.
2. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und sollte nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinsorgane werden durch die in der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorstand für die Verwaltung
 - b) Vorstand für die Finanzen
 - c) Vorstand für die Jugend
 - d) Vorstand für die technischen Belange
 - e) Vorstand für Sport und Kultur
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und Außergerichtlich (Außenverhältnis) vertreten immer mindestens 2 Vorstandsmitglieder den Verein.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Auf verlangen erfolgt die Wahl geheim.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt.

§ 16 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 15)
 - b) den Abteilungsleitern bzw. den stellvertretenden Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendvertreter und einem weiteren gewählten Mitglied des Jugendausschusses
 - d) den Beisitzern
2. Der Vereinsausschuss ist vom Vorstand mindestens alle zwei Monate einzuberufen.

§ 17 Abteilungsleiter

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen. Die Abteilungsleiter bzw. die Stellvertreter arbeiten eng mit dem Jugendleiter zusammen.
2. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

§ 18 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, diese wird vom Vereinsvorstand bestätigt.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.
Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde und Aushang im Sportheim mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungen
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - e) Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe der Jahresbeiträge
 - f) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - g) Wahl des Vorstands (§ 15) und Wahl der Beisitzer
 - h) Bestellung der Kassenprüfer
 - i) Verschiedenes
2. Weiterhin sind Anträge auf Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Geschäfts-Ordnung und über die Auflösung des Vereins in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 Stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
4. Protokolle und sonstige Dokumentationen über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind geordnet zu archivieren. Die Protokolle sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 24 Einsetzung von Fachausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehen Fachausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) einen Sportausschuss
- c) einen Vergnügungsausschuss (Festausschuss)
- d) einen Bauausschuss

Weitere Fachausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Haftung

Außerhalb der gesetzlichen Haftungstatbestände haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es einer öffentlichen Ankündigung sowie einer schriftlichen Benachrichtigung aller erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung der Frist von einem Monat. (§ 19 ist zu beachten).
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weidenstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm anzumelden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.März 2018 wurde die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.Juni 2009 beschlossene Satzung im §15 Vorstand geändert.

Der bisherige Vorstand für die Senioren wurde in Vorstand für Sport und Kultur umbenannt.

Weidenstetten, 24.März 2018